

Tarif der Benutzungsentgelte für die Hafenbahngleise der
Stadtwerke Mainz Aktiengesellschaft vom 05.11.1974

Für den Eisenbahngüterverkehr auf den Hafenbahngleisen der Stadtwerke Mainz AG (beginnend oder endend an der Anschlußstelle zwischen Bundesbahn und Hafenbahn) werden Entgelte nach Maßgabe der folgenden §§ 1 - 6 berechnet:

§ 1

Der jeweilige Empfänger oder Absender (im Sinne der Eisenbahnverkehrsordnung) hat je beladenen Waggon ein Entgelt von 22,50 DM zu zahlen.

Das Entgelt ermäßigt sich auf 11,25 DM je beladenen Waggon, wenn die betreffende Wagenladung im Hafengebiet der Stadt Mainz direkt aus oder in Schiff umgeschlagen wurde; Zwischenlagerungen bis zu 3 Tagen heben den Ermäßigungsanspruch nicht auf.

Außer den vorgenannten Entgelten wird die gleichzeitig zu zahlende Mehrwertsteuer nach dem jeweils gültigen Satz berechnet.

§ 2

Für den Eisenbahngüterverkehr, der auf Hafenbahngleisen der Stadtwerke Mainz AG beginnt und endet (sogenannter Binnenverkehr der Anlieger bzw. Ladestellen untereinander) werden Entgelte gemäß § 1 ebenfalls, und zwar nur einmal, berechnet; hierfür haften Absender und Empfänger als Gesamtschuldner.

§ 3

Die Entgelte gemäß § 1 werden durch die Deutsche Bundesbahn für die Stadtwerke Mainz AG (Hafenbetrieb) eingezogen; sie sind fällig, sobald die Wagenladung dem Empfänger im Hafengebiet zugestellt bzw. vom Absender im Hafengebiet aufgeliefert wird. Als Quittungen für die bezahlten Entgelte dienen ausschließlich Quittungsmarken der Stadtwerke Mainz AG im Einzelwert von 22,50 DM bzw. 11,25 DM zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Marken sind bei der Bundesbahn-Güterabfertigung Mainz-Hauptbahnhof erhältlich.

§ 4

Spätestens am 5. jeden Monats hat jeder zahlungspflichtige Empfänger bzw. Absender der Stadtwerke Mainz AG (Hafenbetrieb) schriftlich mitzuteilen, wieviel beladene Waggons er im abgelaufenen Monat empfangen bzw. abgesandt hat. Dabei ist zu unterteilen nach

- a) gebrochenem Verkehr Schiff/Bahn oder umgekehrt (§ 1 Abs. 2)
- b) Binnenverkehr innerhalb des Hafenbahngebiets (§ 2)
- c) allem übrigen Hafenbahnverkehr.

Einer Mitteilung nach Abs. 1 bedarf es nicht, wenn der Zahlungspflichtige die Bundesbahn-Güterabfertigung Mainz-Hauptbahnhof ermächtigt, der Stadtwerke Mainz AG (Hafenbetrieb) alle zur Berechnung des Entgelts notwendigen Angaben zu übermitteln.

§ 5

Unterläßt es ein Zahlungspflichtiger, der Stadtwerke Mainz AG (Hafenbetrieb) die Angaben gemäß § 4 zu verschaffen, so ist die Stadtwerke Mainz AG (Hafenbetrieb) berechtigt, seinen Hafenbahnverkehr für den fraglichen Zeitraum nach ihrem Ermessen zu schätzen und das Entgelt in entsprechender Höhe anzufordern.

§ 6

Dieser Tarif tritt am 01. Januar 1975 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt der Tarif der Benutzungsentgelte für die Hafenbahngleise der Stadtwerke Mainz Aktiengesellschaft vom 05.12.1973 außer Kraft.

Mainz, den 05. November 1974
Stadtwerke Mainz
Aktiengesellschaft

Tarif für den Hafenbetrieb der Stadtwerke Mainz AG
(SWM - Hafenbetrieb) - gültig ab 1. Januar 1983 -

1. Allgemeine Bestimmungen

1. 1. Wer die Häfen und Hafeneinrichtungen der SWM (Hafenbetrieb) benutzt, ist zur Zahlung der nachstehenden Entgelte verpflichtet.

1. 2. Die Entgelte sind unmittelbar nach erfolgter Leistung fällig. Schuldner ist der Auftraggeber. Zu den ausgewiesenen Entgelten wird die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzuge-rechnet.

1. 3. Die Benutzung der Hafenanlagen ist auf den hierfür vorgeschriebenen Formularen im Büro der SWM (Hafenbetrieb), Mainz, Zollhafen 29, anzumelden. Bei Schiffsumschlag sind die gesetzlich vorgeschriebenen Zählkarten für die Binnenschifffahrtsstatistik ausgefüllt der Anmeldung beizufügen. Für Kranleistungen ist nach Beendigung der Leistung der Kranungs-Auftragsnachweis vom Auftraggeber, bzw. seiner Beauftragten, zu bestätigen.

Unterläßt es der Auftraggeber, der SWM (Hafenbetrieb) die notwendigen Angaben über Gewicht, Menge und Art der Güter zu machen, oder erweisen sich die gemachten Angaben als falsch, so werden die Entgelte nach der Tragfähigkeit des betreffenden Fahrzeugs und nach der jeweils höchsten Tarifklasse berechnet.

1. 4. Bei den in diesem Tarif genannten Leistungen stellt die SWM (Hafenbetrieb) nur die Einrichtungen mit dem dazu gehörigen Bedienungspersonal. Das sonstige Personal und Gerät zur ordnungsgemäßen Verladung der Güter sind vom Auftraggeber zu stellen.

Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und Weisungen der SWM (Hafenbetrieb) über Sicherheitsmaßnahmen beim Umschlagsbetrieb sind zu befolgen.

1. 5. Die Krane dürfen nicht über die an ihnen angeschriebene Tragfähigkeit belastet werden.
1. 6. Mit dem Kran dürfen Eisenbahnwaggons und andere Fahrzeuge nicht bewegt werden.
1. 7. Das Befördern von Personen mit der Last oder dem Lastenaufnahmemittel ist verboten.
1. 8. Unbefugte dürfen an den Kranen keine technischen Veränderungen vornehmen.
1. 9. Der Auftraggeber hat den Kranführer vor Beginn des Umschlags auf Besonderheiten der Ladung und des Schiffs/Waggons/Fahrzeugs hinzuweisen.
- 1.10. Die vom Auftraggeber gestellten Arbeitskräfte haben darauf zu achten, daß nicht durch unvorsichtiges Anschlagen oder Abnehmen der Umschlagsgüter oder -geräte Schäden verursacht werden. Für alle Schäden solcher Art ist der Auftraggeber verantwortlich und haftbar, es sei denn, daß ein Bedienungsfehler des Kranführers nachgewiesen wird.
- 1.11. Keine Haftung wird von der SWM (Hafenbetrieb) übernommen für Schäden, die bei der Benutzung von Polypgreifern und Magneten durch die Eigenart dieser Geräte entstehen, es sei denn, daß ein Bedienungsfehler des Kranführers nachgewiesen wird.
- 1.12. Neben diesen Allgemeinen Bestimmungen gilt die "Betriebs- und Benutzungsordnung für die Hafenanlagen der Stadtwerke Mainz AG".
- 1.13. Sie SWM (Hafenbetrieb) bemüht sich, den gestellten Anforderungen auf Kranleistungen zu entsprechen; sie übernimmt aber für diese Leistungen keine Gewähr. Deshalb entfällt auch eine Haftung für daraus entstehende Schäden (Liegegeld für Überschreitung der Lade- oder Löschzeit, Waggonstandgelder und dergleichen).

2. Leistungsentgelte

jeweils nach Wahl
des Hafenbetriebs
Krangeld

a) je 1 000 kg/DM

oder

b) je Std/DM

2.1. Kranung mit Selbstgreifer

- | | |
|---|---------------------|
| 2.1.1. Kohle, Kies, Sand,
Splitt | a) 1,73
b) 120,- |
| 2.1.2. Koks, Futtermittel,
Getreide | a) 1,90
b) 95,- |
| 2.1.3. Schrott, Roheisen
(ohne Gestellung
Polyp oder Magnet) | a) 2,--
b) 80,-- |
| 2.1.4. Sonstige Massengüter
nach besonderer Ver-
einbarung jedoch min-
destens | a) --
b) 120,-- |

2.2. Ohne Selbstgreifer

- | | |
|--|--------------------------|
| 2.2.1. Langeisen, Monier-
eisen, Schienen,
Träger, Röhren und
dergl., Bleche aller
Art | a) 2,30
b) 81,-- |
| 2.2.2. Sonstige Güter aller
Art, soweit nicht an
anderer Stelle dieses
Tarifs genannt | a) 2,78
b) 56,-- |
| 2.2.3. Für Einzel-Kraneinsatz
(außer Kran Nr. 19) | a) mindes-
tens 35,-- |
| 2.2.4. Einsatz von Schwer-
lastkran Nr. 19 | a) --
b) 190,-- |
| 2.2.5. Für Güter mit außergewöhnlichen Ab-
messungen, z. B. Containern, Sport-
boote usw. wird das Krangeld besonders
vereinbart. | |

2.3. Mindestentgelte

Mindestentgelte für Kranleistungen sind die Hälfte der jeweiligen Stundensätze gemäß Ziffer 2.1.1. - 2.2.2. und 2.2.4..

Als Einsatzstunden gelten auch die Wartezeiten des Krans zwischen Beginn und Ende einer Verladung, sofern die Unterbrechung durch Disposition oder Verschulden des Verladeters, seines Auftraggebers oder seines Erfüllungsgehilfen entsteht.

Mindestentgelte werden nur dann berechnet, wenn sich für die betreffende Kranleistung bei Anwendung der Tarifsätze nach Ziffer 2.1.1. - 2.2.2. kein höheres Entgelt ergibt.

2.4. Eilzuschlag

Werden auf Wunsch eines Auftraggebers im Selbstgreiferbetrieb Tagesleistungen von mehr als 1 300 t erbracht, so erhöht sich das tarifmäßige Krangelde für die gesamte Umschlagsmenge um -,15 DM je Tonne.

2.5. Zuschläge für Leistungen außerhalb der normalen Arbeitszeit

Bei Arbeiten, die - nur auf besonderen Antrag - außerhalb der normalen Arbeitszeit der SWM (Hafenbetrieb) ausgeführt werden, wird außer den normalen Arbeitsentgelten gemäß Ziffer 2.1.1. - 2.2.5. für jede gestellte Arbeitskraft und für jede angefangene Überstunde ein Zuschlag berechnet. Dieser beträgt zur Zeit:

- | | |
|--|----------|
| 1. für Überstunden an Werktagen
bis 21.00 Uhr | 18,30 DM |
| 2. für Überstunden an Werktagen
zwischen 21.00 und 6.00 Uhr | 21,20 DM |
| 3. für Überstunden an Sonn- und
Feiertagen | 43,-- DM |

Für Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden mindestens 3 Überstunden berechnet. Bei allgemeinen Lohnerhöhungen im öffentlichen Dienst ist die SWM (Hafenbetrieb) berechtigt, diese Zuschläge den höheren Löhnen anzupassen, ohne daß es hierzu einer besonderen Änderung dieses Tarifes bedarf.

3. Entgelte für Lagerungen, Mieten, sonstige Entgelte

3.1. Lagerungen

3.1.1. Die Frist zur unentgeltlichen Lagerung ankommender und abgehender Schiffsgüter auf öffentlichen Freilagern und in öffentlichen Werfthallen (Dispositionsfrist) beträgt 3 Tage.

3.1.2. Lagerung in gedeckten Räumen

in Räumen mit einer Tragfähigkeit bis zu 1 500 kg/qm

3,15 DM/Monat

in Räumen mit einer Tragfähigkeit bis 5 000 kg/qm

9,60 DM/Monat

für Lagerungen, die insgesamt höchstens 15 Tage dauern, wird nur die Hälfte dieser Sätze berechnet.

3.1.3. Lagerung im Freien

Für die Lagerung von Gütern im Freien werden je qm Bodenfläche für jeden angefangenen Kalendermonat berechnet:

-,70 DM

Für Lagerungen, die insgesamt höchstens 15 Tage dauern, wird nur die Hälfte dieses Satzes berechnet.

Die Entgelte für Lagerungen im Freien erhöhen sich vom Beginn des vierten lagergeldpflichtigen Kalendermonats an um 50 %

vom Beginn des sechsten lagergeldpflichtigen Kalendermonats an um 100 %

Anmerkung zu 3.1.1. - 3.1.3.

Für die auf öffentlichen Freilagern und in öffentlichen Werfthallen gelagerten Güter übernimmt die SWM (Hafenbetrieb) keine Verwahrungspflicht. Einlagerern steht es frei, ihre Güter durch besondere Maßnahmen zu sichern. Die Feuer- und Diebstahlversicherung wird durch die SWM (Hafenbetrieb) nicht gedeckt.

3.2. Mieten bei vertraglich festgelegten Miet- verhältnissen

3.2.1. Jahresmieten je qm für Lagerräume

(auch soweit dort auf Kosten des Mieters Büro- oder Sozialräume eingerichtet sind):

im Keller	22,92 DM
im Erdgeschoß	30,48 DM
im I. Stock	17,76 DM
in den übrigen Geschossen	13,68 DM

3.2.2. Für Lager- und sonstige Räume in Gebäuden, die nach dem 01.01.1970 neu errichtet wurden, wird die Miete jeweils in freier Vereinbarung festgelegt.

Mieten, die bisher in freier Vereinbarung außertariflich festgelegt waren, bleiben weiterhin bestehen. Bei Neuvermietungen bleiben abweichende Vereinbarungen vorbehalten.

3.2.3. Mieten für Hafengelände je qm und Jahr

für Umschlagszwecke genutztes Gelände
am Steilufer (auch an gebrochener
Böschung) 8,40 DM

für Umschlagszwecke genutztes Gelände
am Schrägufer 6,72 DM

für Ufergelände, welches nicht zum Umschlag genutzt wird, sowie für alles übrige Hafengelände werden die Mieten von Fall zu Fall frei vereinbart.
Mieten, die bisher in freier Vereinbarung außertariflich festgelegt waren, bleiben weiterhin bestehen.

Anmerkung zu 3.2.1. - 3.2.3.

Zur ganzen oder teilweisen Untervermietung von Räumen oder Gelände bedarf es der Einwilligung der SWM (Hafenbetrieb), die für die untervermieteten Flächen einen Zuschlag von 15 % auf die vertragliche Miete erheben kann.

Mit den gemäß Ziffer 3.2.1. - 3.2.3. berechneten bzw. vereinbarten Mieten ist auch die auf die Mietsache entfallende Grundsteuer und Brandversicherung abgegolten. Dies gilt nicht für Erbbauverträge.

3.2.4. Mieten für Wasserflächen

Für schwimmende Anlagen zu gewerblichen oder sportlichen Zwecken mit ständigem Liegeplatz in den Häfen der SWM (Hafenbetrieb) wird eine besondere vertragliche Vereinbarung getroffen.

3.2.5. Sonstige Entgelte

Für den Aufenthalt schwimmender Anlagen (z. B. Landebrücken, Werkstattsschiffe usw.) an dem zum Hafengebiet zählenden Ufer am offenen Strom werden Entgelte jeweils nach besonderer Vereinbarung berechnet.

3.2.6. Entgelte für das Abstellen von Fahrzeugen

für einen Monat:

1 LKW/Zugmaschine	63,-- DM
1 Anhänger/Auflieger	70,-- DM
1 PKW	35,-- DM

Hinsichtlich der Verwahrungspflicht gilt sinngemäß die Anmerkung zu 3.1.1. - 3.1.3..

4. Ufergeld - Hafenliegegeld

4.1. Geltungsbereich

Dieser Tarif gilt für die Häfen der SWM (Hafenbetrieb), deren Bereiche im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekanntgemacht worden sind.

4.2. Allgemeine Bestimmungen

4.2.1. Für die Benutzung der Häfen erhebt die SWM (Hafenbetrieb) Ufergeld und Hafenliegegeld nach Maßgabe dieses Tarifes.

- 4.2.2. Ufergeld ist von demjenigen zu zahlen, der in den Häfen Güterumschlag durchführt oder vom Hafenbetrieb der SWM für sich durchführen läßt.
- 4.2.3. Hafenliegegeld ist von dem Eigentümer eines Wasserfahrzeuges oder eines schwimmenden Gerätes/Anlage zu zahlen.
- 4.2.4. Ufergeld und Hafenliegegeld werden mit der Rechnungszustellung fällig, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
- 4.2.5. Der Schuldner ist verpflichtet, der SWM (Hafenbetrieb) die für die Ufer- und Hafenliegegelderhebung notwendigen Auskünfte unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen zu erteilen.
- 4.2.6. Ufer- und Hafenliegegeldbeträge werden jeweils auf -,10 DM aufgerundet.

4.3 Ufergeld

- 4.3.1. Ufergeld ist zu entrichten für alle Güter, die über das Ufer oder von Schiff zu Schiff umgeschlagen oder unter Benutzung einer Hafeneinrichtung im Schiff verraumt werden.
- 4.3.2. Ufergeld wird nach der Art und dem Bruttogewicht der umgeschlagenen Güter berechnet. Das Gewicht wird auf volle Tonnen (t) aufgerundet.
- 4.3.3. Für die Einstufung der Güter in die Güterklassen ist das "Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen" - in der jeweils geltenden Fassung - maßgebend.
- 4.3.4. Bei Mischladungen von Gütern verschiedener Klassen wird für die gesamte Ladung der Ufergeldsatz für das Gut der höchsten Güterklasse angewendet, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird.

4.3.5. Das Ufergeld beträgt für Güter der

Güterklasse	DM/Tonne
I	1,-- DM
II	1,-- DM
III	-,95 DM
IV	-,95 DM
V	-,70 DM
VI	-,55 DM

mindestens jedoch 10,-- DM für jede
Ein- und Ausladung-

Ausnahmen:

Erde, Kies, Sand
(Güterverzeichnis Nr. 226
und 227) - ,30 DM

Splitt, Bimssand, Bimskies und Lavakies
fallen unter die Güterklasse VI.

4.3.6. Ermäßigungen / Zuschlag

Für Güter, die im Geltungsbereich
dieses Tarifs von Schiff zu Schiff
umgeschlagen oder im Schiff verraumt
werden, ohne das Ufer zu berühren, ist
nur die Hälfte des Ufergelds zu ent-
richten.

Für Güter, die im Geltungsbereich die-
ses Tarifs nachweislich ohne Zwischen-
behandlung ein- und wieder ausgeladen
werden, oder umgekehrt, ist das Ufer-
geld nur einmal in voller Höhe zu
zahlen.

4.3.7. Bei Einsatz von Mobilkränen mit einer
maximalen Tragfähigkeit von mehr als
36 t, wird bei Umschlag aus oder in
Schiff ein Zuschlag von 200 % auf das
tarifmäßige Ufergeld erhoben.

4.3.8. Ufergeld wird nicht erhoben für Treib-
stoffe, die von Bunkerbooten vom Lager
übernommen und an Fahrzeuge im Hafen-
gebiet abgegeben werden.

4.4. Hafenliegegeld

- 4.4.1. Hafensliegegeld ist, soweit nichts anderes gilt, für Wasserfahrzeuge oder schwimmende Geräte für jede anfangene Zeiteinheit von 7 Kalendertagen ununterbrochenen Aufenthalts in den Häfen zu entrichten.

Die Zeiteinheit gilt als angefangen:

bei Wasserfahrzeugen mit Güterumschlag
ab dem Tage nach Ablauf der gesetz-
lichen Lösch- und/oder Ladefrist bei
allen übrigen Wasserfahrzeugen oder
schwimmenden Geräten ab dem Tage des
Einlaufens.

- 4.4.2. Hafenliegegeld wird entsprechend der Tragfähigkeit eines Wasserfahrzeuges oder eines schwimmenden Gerätes nach Tonnen (t) oder, soweit dies nicht möglich ist, nach Quadratmetern (qm) benutzter Wasserfläche berechnet. Gewicht und Fläche werden auf volle Tonnen (t) bzw. Quadratmeter (qm) aufgerundet.

- 4.4.3. Für die Berechnungsart nach Tragfähigkeitstonnen sind die Angaben im Eichschein oder Seemeßbrief maßgebend. Weist der Seemeßbrief nur die Vermessung nach Nettorauminhalt in Kubikmetern (cbm) aus, wird 1 cbm Netto-
rauminhalt einer Tragfähigkeitstonne gleichgesetzt.

- 4.4.4. Für die Berechnungsart nach qm der benutzten Liegeplatzfläche werden deren größte Länge und Breite miteinander vervielfacht.

- #### 4.4.5. Das Hafenliegegeld beträgt:

Für Wasserfahrzeuge zur
Güterbeförderung je Tonne
Tragfähigkeit - ,04 DM

mindestens je Fahrzeug für
die Zeiteinheit v. 7 Tagen 21,-- DM

für alle anderen Wasser-
fahrzeuge und schwimmen-
den Geräte je qm benutz-
ter Wasserfläche

-,04 DM

mindestens je Fahrzeug bzw.
Gerät für die Zeiteinheit
von 7 Tagen

21,-- DM

für alle Wasserfahrzeuge bei
einem reinen Übernachtungs-
aufenthalt je Nacht

10,-- DM

An Wochenenden, Sonn- und
Feiertagen wird bis zu 3
Übernachtungen kein Hafen-
liegegeld erhoben.

Vom Hafenliegegeld befreit sind Wasser-
fahrzeuge oder schwimmende Anlagen und
Geräte, die einer Behörde gehören und
Fahrzeuge der Streitkräfte.

Für schwimmende Anlagen zu gewerblichen
oder sportlichen Zwecken mit ständigem
Liegeplatz in den Häfen wird mit der
SWM (Hafenbetrieb) eine besondere ver-
tragliche Vereinbarung getroffen.

Genehmigt nach § 32 Abs. 5 LWG:
Mainz, den 10. September 1982
Aktz.: -853- 185/08/00(1)1299/82
Ministerium für Wirtschaft und Verkehr
Rheinland-Pfalz

Änderung des Tarifs für den Hafenbetrieb der Stadtwerke Mainz AG vom 13. Oktober 1982, 5. Benutzungsentgelte für die Hafenbahngleise, Seite 12 - 13

5. Benutzungsentgelte für die Hafenbahngleise

Für den Eisenbahngüterverkehr auf den Hafenbahngleisen der SWM (Hafenbetrieb) (beginnend oder endend an der Anschlußstelle zwischen Bundesbahn und Hafenbahn) werden Entgelte nach Maßgabe der folgenden Ziffern 5.1 bis 5.5 berechnet:

- 5.1 Der jeweilige Empfänger oder Absender (im Sinne der Eisenbahnverkehrsordnung) hat je beladenen Waggon ein Entgelt von H

alt: 31,25 DM neu: 34,40 DM

zu zahlen.

Das Entgelt ermäßigt sich auf

alt: 15,65 DM neu: 17,20 DM

je beladenen Waggon, wenn die betreffende Wagenladung im Hafengebiet der SWM (Hafenbetrieb) direkt aus oder in Schiff umgeschlagen wurde; Zwischenlagerungen bis zu 3 Tagen heben den Ermäßigungsanspruch nicht auf.

Außer den vorgenannten Entgelten wird die gleichzeitig zu zahlende Mehrwertsteuer nach dem jeweils gültigen Satz berechnet.

- 5.2 Für den Eisenbahngüterverkehr, der auf Hafenbahngleisen der SWM (Hafenbetrieb) beginnt und endet (Binnenverkehr der Anlieger bzw. Ladestellen untereinander) werden Entgelte nur einmal berechnet; hierfür haften Absender und Empfänger als Gesamtschuldner.

- 5.3 Die Entgelte werden durch die Deutsche Bundesbahn für die SWM (Hafenbetrieb) eingezogen; sie sind fällig, sobald die Wagenladung dem Empfänger im Hafengebiet zugestellt bzw. vom Absender im Hafengebiet aufgeliefert wird.

5.4 Spätestens am 05. jeden Monats hat jeder zahlungspflichtige Empfänger bzw. Absender der SWM (Hafenbetrieb) schriftlich mitzuteilen, wieviel beladene Waggon er im abgelaufenen Monat empfangen bzw. abgesandt hat. Dabei ist zu unterteilen nach

- a) gebrochenem Verkehr Schiff / Bahn oder umgekehrt
- b) Binnenverkehr innerhalb des Hafenbahngbietes
- c) allem übrigen Hafenbahnverkehr.

Einer Mitteilung nach Ziffer 5.4 bedarf es nicht, wenn der Zahlungspflichtige die Bundesbahn-Güterabfertigung Mainz-Hauptbahnhof ermächtigt, der SWM (Hafenbetrieb) alle zur Berechnung des Entgelts notwendigen Angaben zu übermitteln.

5.5 Unterläßt es ein Zahlungspflichtiger der SWM (Hafenbetrieb) die Angaben gemäß Ziffer 5.4 zu verschaffen, so ist die SWM (Hafenbetrieb) berechtigt, seinen Hafenbahnverkehr für den fraglichen Zeitraum nach ihrem Ermessen zu schätzen und das Entgelt in entsprechender Höhe anzufordern.

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Mainz, den 6. Dezember 1983

STADTWERKE MAINZ AG